
Schulordnung

Vom Aufsichtsrat erlassen am 23. Mai 2018.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für alle Lernenden der Berufsschule PrA Graubünden.

Art. 2 Verhaltensgrundsatz

- ¹ Personen, die als Mitarbeitende oder Lernende der Berufsschule PrA angehören haben sich anständig und respektvoll zu verhalten.
- ² Die Lernenden sind verpflichtet, Weisungen und Anordnungen der Geschäftsleitung, der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Mitarbeitenden der zentralen Dienste zu befolgen.
- ³ Es gelten die in den Schulunterlagen ausformulierten Regeln des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens.

Art. 3 Schulische Probezeit

Sie dauert bis zu den Herbstferien des ersten Lehrjahres, wenn nichts anderes vereinbart wird.

Art. 4 Anhörungsrecht, Mitwirkung der Lernenden

- ¹ Alle Lernenden haben das Recht auf Anhörung. Sie können eine persönliche Aussprache mit Lehrpersonen, Schulleitung oder Geschäftsleitung verlangen.
- ² Die Lernenden können sich zusammenschliessen, um besondere Anliegen zu vertreten.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 5 Versicherungen

- ¹ Den Lernenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ² Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.
- ³ Die Berufsschule lehnt soweit zulässig jede Haftung ab für das Abhandenkommen oder Zerstören beweglicher Sachen Lernender durch Dritte.

Art 6 Standortgespräche, Schulbericht

- ¹ Der Schulbericht wird am Ende jedes Schuljahres abgegeben. Die Lernenden erhalten einen persönlichen Schulbericht. Eine Kopie wird dem Ausbildungsbetrieb und der IV-Stelle zugestellt.
- ² Im ersten Lehrjahr findet ein Standortgespräch statt, das von der Schule organisiert wird. Beteiligt sind Lernende, die gesetzliche Vertretung, ausbildungsverantwortliche Person, IV-Berufsberatungsperson, Lehrpersonen.
- ³ Im zweiten Lehrjahr lädt die zuständige IV-Berufsberatungsperson alle Beteiligten ein.

III. Unterrichtsbetrieb und Verhalten

Art. 7 Unterrichtsbesuch

- ¹ Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht für den geltenden Lehr- und Stundenplan zu besuchen. Sämtliche Unterrichtsstunden sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Die Lernenden erhalten vor Semesterbeginn die notwendigen Informationen. Unterrichtsfreie Tage werden durch die Schulleitung rechtzeitig bekannt gegeben.
- ² Die Teilnahme am Berufsschullager ist obligatorisch.

Art. 8 Verhalten bei nicht voraussehbarer Absenz

- ¹ Bei nicht voraussehbaren Absenzen, insbesondere wegen Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, hat die an der Unterrichtsteilnahme verhinderte Person die Schulleitung oder deren Vertretung vor Ort unverzüglich zu benachrichtigen.
- ² Innerhalb einer Schulwoche nach Wiederaufnahme des Unterrichts hat die betroffene Person die Absenz schriftlich mittels Absenzenformular zu melden. Das Absenzenformular wird bei Bedarf allen Lernenden durch die Lehrperson abgegeben. Die Lernenden haben bei der ausbildungsverantwortlichen Person und ggf. der gesetzlichen Vertretung umgehend die Kontrollunterschrift einzuholen.
- ³ Dauert die Absenz wegen Krankheit oder Unfall zwei Schultage in Folge, ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Die Schulleitung kann ein Zeugnis bei Absenz geringerer Dauer verlangen.
- ⁴ Bei Erkrankung während der Zwischen- oder Abschlussprüfung ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Art. 9 Verhalten bei voraussehbarer Absenz, Kurzabsenz

- ¹ Termine für Arzt- und Zahnarztbesuche, Therapien sowie für Prüfungen (z.B. Fahrprüfung) sind nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- ² Für voraussehbare Absenzen von mehr als 4 Lektionen hat die betroffene Person der Schulleitung mindestens zehn Tage im Voraus ein schriftliches und begründetes Dispensationsgesuch einzureichen. Der Entscheid über das Gesuch obliegt der Schulleitung.

Art. 10 Besondere Absenzenregelungen

Im Sonderfall können in Absprache mit der Schulleitung und anderer involvierter Personen Regelungen getroffen werden.

Art. 11 Unentschuldigte Absenzen

- ¹ Jedes Fernbleiben vom Unterricht, für welches die lernende Person keine Erlaubnis eingeholt oder hinreichende Entschuldigung vorgebracht hat, ist der Schulleitung zu melden.
- ² Die Schulleitung kann die in dieser Schulordnung vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen verfügen oder die Geschäftsleitung beantragen, solche zu verfügen. Sie hat die Geschäftsleitung zu benachrichtigen.
- ³ Unentschuldigte Absenzen einer lernenden Person sind durch die Lehrperson oder die Schulleitung der ausbildungsverantwortlichen Person, der IV-Stelle und ggf. der gesetzlichen Vertretung zu melden.

Art. 12 Unentschuldigte Absenzen

Die Schulleitung sorgt dafür, dass Absenzen, Dispensationen und Beurlaubungen der Lernenden in geeigneter Form kontrolliert und registriert werden.

Art. 13 Umgang mit Alkohol, Nikotin und psychoaktiven Substanzen

- ¹ Die Berufsschule PrA Graubünden ist grundsätzlich eine suchtmittelfreie Zone. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.
- ² Ausgenommen vom Rauchverbot ist der dafür bezeichnete Ort.
- ³ In Verdachtsfällen können Geschäftsleitung und Schulleitung geeignete Massnahmen anordnen.

Art. 14 Umgang mit Smartphones, Tablets

- ¹ Die Nutzung von Smartphones und anderen elektronischen Medien an der Berufsschule ist während der Unterrichtszeit von 08:45 – 15:15 Uhr inkl. der Pausen untersagt.
- ² Ausnahmen werden durch die Lehrpersonen genehmigt.
- ³ Bei Nichteinhaltung der Regelung kann die Lehrperson über die in der separaten Mediennutzungsvereinbarung verzeichneten Massnahmen und Sanktionen verfügen.
- ⁴ Die Schulleitung ist im Sanktionsfall zu benachrichtigen.

III. Sanktionen

Art. 15 Sanktionen und Massnahmen

Verstösst eine lernende Person gegen die Schulordnung oder missachtet sie die Weisungen von Geschäftsleitung, Schulleitung oder Lehrpersonen, können folgende Massnahmen oder Sanktionen ergriffen werden:

1. Durch die Lehrperson:
 - a. Mündliche Ermahnung;
 - b. Wegweisung aus dem Unterricht.
2. Durch die Schulleitung in Absprache mit der Geschäftsleitung:
 - a. Schriftliche Verwarnung, die spezielle Weisungen enthalten kann.
 - b. Schriftlicher Verweis bei Missachtung von Weisungen der Schulleitung, bei Minderjährigen Orientierung Kopie an die gesetzliche Vertretung. Die ausbildungsverantwortliche Person und die IV-Stelle werden informiert.
3. Durch die Geschäftsleitung:
 - a. Androhung des Schulausschlusses. Ausbildungsbetrieb und IV-Stelle werden informiert;
 - b. Schulausschluss.

Art. 16 Schulausschluss

- ¹ Der Schulausschluss kann durch die Geschäftsleitung ohne vorhergehende Androhung ausgesprochen werden oder angedroht und ausgesprochen werden gegen eine lernende Person, die
 1. in schwerer Weise gegen die Schuldisziplin verstösst;
 2. andere Personen der Berufsschule PrA Graubünden gefährdet oder Schuleinrichtungen und -material vorsätzlich beschädigt;
 3. psychoaktive Substanzen missbraucht oder anbietet.
- ² Mit Androhung des Schulausschlusses beginnt eine sechsmonatige Bewährungsfrist, während welcher ein weiterer Verstoß im Sinne Absatz 1 dieser Bestimmung den Schulausschluss zur Folge hat.
- ³ Die Geschäftsleitung meldet den Schulausschluss von Lernenden der gesetzlichen Vertretung, dem Ausbildungsbetrieb und der IV-Stelle.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schul- und Disziplinarordnung vom 30. Juni 2012 wird aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten und Vollzug

Diese Schulordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Vollzug dieser Schulordnung obliegt der Geschäftsleitung.